



Claudia Dörr-Voß

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-68-70

FAX +49 (0)3018 615-51 44

E-MAIL Buero-st-d-v@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 12. September 2018

Herrn
Ottmar von Holtz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2018 Frage Nr. 32

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Treffen Pressemeldungen zu, dass die Bundesregierung den Export von Patrouillenbooten nach Angola befürwortet, nachdem 2011 aufgrund von heftiger Kritik von Seiten der Öffentlichkeit von einem solchen Rüstungsexportvorhaben Abstand genommen wurde und wenn ja, was hat die Bundesregierung dazu bewogen, sich hinsichtlich einer möglichen Lieferung von Militärschiffen nach Angola neu zu positionieren (vgl.

<http://de.reuters.com/article/deutschland-angola-merkel-idDEKCN1L71GL>
22.08.2018)?

Antwort:

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts, d.h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab. Dies betrifft u.a. Angaben zum Auftragsvolumen, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen, Angaben zu etwaigen laufenden Antragsverfahren oder Voranfragen, zu abgelehnten oder zurückgezogenen

Anträgen oder Voranfragen sowie zu Willensbildungsprozessen, die zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehören.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlagen hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrea H. Topf'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'A' and a long, sweeping tail.